

Amtsblatt

für die Stadt

Lauchhammer



8. Jahrgang

Lauchhammer, den 23.12.2004

Nr. 6/2004

Impressionen vom Weihnachtsmarkt 2004



Siehe Seite 17

Inhaltsverzeichnis des Amtsteiles	Seite		Seite
* Beschlüsse der 8. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung	5	* Satzung zur Aufhebung der Satzung der Stadt Lauchhammer über die Erhebung der Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Gewässerverbandes "Kleine Elster-Pulsnitz" vom 05. Juli 2001	15
* Öffentliche Bekanntmachung - Allgemeinverfügung zur Umbenennung von 33 Straßen in der Stadt Lauchhammer	6	* Amtliche Bekanntmachung des Haushaltsamtes der Stadt Lauchhammer	15
* Satzung der Stadt Lauchhammer über die Entsorgung von Niederschlagswasser	7	* Öffentliche Stellenausschreibung	15
* Satzung der Stadt Lauchhammer über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung öffentlicher Einrichtungen zur Entsorgung von Niederschlagswasser	11	* Ausschreibung Zivildienst	16
* Satzung über den Kostenersatz für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Lauchhammer	13	* Öffentliche Bekanntmachung eines Antrages nach § 9 Abs. 4 Grundbuchbereinigungsgesetz im Bereich der Stadt Lauchhammer in der Gemarkung Lauchhammer	16

Die Seite der Bürgermeisterin



Ein Weihnachtsgruß

Der helle Glanz des Weihnachtssterns erstrahle Euch im Herzen, in Euren Seelen spiegle sich das warme Licht der Kerzen.

Lasset uns beim Feiern in der Nacht, beim Singen und beim Schenken an alle, die nicht feiern können, auch ein wenig denken.

Und dafür sorgen, dass auch sie zur Weihnacht Glück verspüren. Lasset uns deshalb die Herzen öffnen, aber auch die Türen.

Den Reichtum sendet gerne aus, die Armut holt herein, dann wird die Weihnachtszeit für uns erst wahrhaft fröhlich sein.

In herzlicher Verbundenheit seid froh begrüßt zur Weihnachtszeit. Wir wollen eines uns nur schenken, dass wir gerne aneinander denken.

Liebe Bürgerinnen und Bürger,

ein schöner Moment für mich war die Eröffnung des diesjährigen Weihnachtsmarktes in einer vorweihnachtlichen Atmosphäre. Beleuchtete Buden, gebrannte Mandeln und ein wärmendes Glas Glühwein brachten uns in die entsprechende Weihnachtsstimmung.

Jedes Jahr freue ich mich immer wieder, wenn ich in die erwartungsvollen Kinderaugen schaue.

In solchen Augenblicken geht es Ihnen sicher auch so - man erinnert sich an die eigene Kindheit, daran, wie ungeduldig wir die Tage bis zum Heiligen Abend zählten. Jeden Tag ein Türchen im Adventskalender aufzumachen, das macht Vorfreude und zügelt ein bisschen die Ungeduld. Auch in unserer Verwaltung kann täglich ein Besucherkind ein Türchen öffnen.

Die Tage vor Weihnachten sind ausgefüllt mit

den vielen Vorbereitungen für das Fest. Es ist schon ein Stück Lebenskunst, sich von all den Besorgungen und oftmals selbst auferlegten Verpflichtungen nicht die Zeit für vorweihnachtliche Besinnung und einfache Vorfreude nehmen zu lassen.

Wir Erwachsenen könnten uns manchmal ein Beispiel an die Kinder nehmen. Kinder haben eine ganz eigene Art, sich auf Weihnachten zu freuen, auf den Heiligen Abend mit seinem Lichterglanz, auf all die Düfte nach Kerzenwachs, Zimtplätzchen und Tannennadeln. Sie fiebern auf die Geschenke und stellen sich die bange Frage, ob der Weihnachtsmann den Wunschzettel auch erhalten und gelesen hat.

In vielen Familien liegt nicht all das unter dem Weihnachtsbaum, was auf dem Wunschzettel steht. Bei manchem ist es ein freiwilliger Verzicht, bei den meisten ist es aber eine notwendige Einschränkung. Die Konzentration, die Besinnung auf das wirklich Wichtige birgt für uns alle eine Chance.

Wenn es gelingt, Geld mit Bedacht auszugeben und sich dafür mehr Gedanken über den zu machen, der beschenkt werden soll, und wem es gelingt, statt Geld ein bisschen mehr Zeit zu investieren und Fantasie zu entwickeln, der schenkt Liebe und Freude und hat den Sinn des Weihnachtsfestes verstanden.

Ich sehe es mit Freude und Dankbarkeit, dass viele sagen, Geschenke müssen nicht materiell sein. Dazu gehören auch all diejenigen, die das ganze Jahr über, aber ganz besonders im Advent und zu Weihnachten, viel Zeit für andere Menschen aufbringen. Ich denke an all die Ehrenamtlichen, die für Kinder da sind, die sich um ältere Menschen kümmern, die für Kranke sorgen, die Behinderten helfen und den Einsamen ein offenes Ohr zuwenden.

Liebe Bürgerinnen und Bürger,

lassen Sie die Hektik des Alltages abklingen und lassen Sie sich auf Weihnachten einstimmen.

Ich wünsche Ihnen allen eine Adventszeit voller Freude, ein gesegnetes Weihnachtsfest und ein gutes Jahr 2005.

Ihre Bürgermeisterin



Stadtentwicklungskonzept der Stadt Lauchhammer

Am 17. November fand im Kulturhaus in Lauchhammer-Mitte die öffentliche Abschlussveranstaltung der Werkstätten zur Stadtleitbilderarbeitung statt.

In jeweils 3 bzw. 4 Beratungsrunden hatten sich seit April 2004 unter der Moderation von Professoren der Brandenburgischen Technischen Universität Cottbus, der Fachhochschule Lausitz und von Vertretern der Universität Leipzig zahlreiche engagierte Bürger, Gewerbetreibende und Verwaltungsvertreter mit den Stärken und Schwächen der Stadt beschäftigt und über Grundgedanken und Eckpfeiler aller wichtigen Teilbereiche des Stadtlebens diskutiert.

Ergebnis dessen ist der nachstehend zu entnehmende Entwurf des Stadtbildes. Dieser enthält 6 allgemeine Grundsätze und Rahmenschwerpunkte für die Bereiche Wirtschaft (Werkstatt 1); Umwelt, Tourismus und Kultur (Werkstatt 2); Wohnen, Verkehr, Handel (Werkstatt 3) sowie Jugend, Bildung, Sport, Senioren und Gesundheit (Werkstatt 4).

Die aufgeführten Schwerpunkte und Grundsätze sollen die Grundlage bilden für eine öffentliche Auseinandersetzung und Diskussion.

Ziel ist es, in der Stadtverordnetenversammlung am 16. Februar 2005 auf der Basis des vorliegenden Entwurfes und der Ergebnisse der Diskussion einen Grundsatzbeschluss der Abgeordneten zum Stadtleitbild herbeizuführen.

Im Anschluss daran soll nahtlos die Phase 2 der Erarbeitung des Stadtentwicklungskonzeptes "Lauchhammer 2020" beginnen. Dort wird es für jeden der Teilbereiche darum gehen, konkrete Maßnahmen festzulegen incl. Prioritätensetzung, Finanzierungsmöglichkeiten und Verantwortlichkeiten. Es ist geplant, diesen Prozess bis Ende 2005 soweit zu bringen, dass ein Diskussionsentwurf des Stadtentwicklungskonzeptes 2020 vorliegt. Weitergehende Ausführungen zur Phase 2, zu Terminen, Mitwirkungsmöglichkeiten, Ansprechpartnern etc. entnehmen sie dem nächsten Amtsblatt, welches Anfang März 2005 erscheint.

Für die oben bereits erwähnte und ausdrücklich erwünschte Diskussion zum vorliegenden Entwurf des Stadtleitbildes gibt es mehrere Möglichkeiten:

- Persönliche bzw. telefonische Äußerung an den Projektleiter, Herrn Rother (Tel.: 03574 488 510,

E-Mail: hauptamt@lauchhammer.de)

- Schriftliche Meinungsbekundungen per Post oder als Einwurf in den für diese Zwecke im Eingangsbereich des Rathauses eingerichteten separaten Briefkasten.
- Einbringung von Diskussionsbeiträgen, Hinweisen, Kritiken über die unter www.lauchhammer.de geschaffene Plattform im Internet.

Wir hoffen auf eine rege Beteiligung und stehen für Rückfragen jederzeit gern zur Verfügung.

Mühlpforte
Bürgermeisterin

Rother
Projektleiter
Stadtentwicklungskonzept/
Stv. Bürgermeister

Leitbild Lauchhammer

Grundsätze:

- Lauchhammer ist Eins
- Lauchhammer ist im Wandel und stellt sich aktiv dieser Herausforderung
- Lauchhammer war und ist ein Industriestandort
- Lauchhammer ist eine grüne Stadt
- Lauchhammer bietet Perspektiven für alle Generationen

Die hier vorgestellten Grundsätze und Schwerpunkte des Stadtleitbildes Lauchhammer sind das Ergebnis der Arbeit in den einzelnen Werkstätten sowie in der Leitbildgruppe.

*Sie liegen in dieser Form als **Entwurf** vor und bilden die Grundlage für eine öffentliche Auseinandersetzung. Alle Mitglieder der Arbeitsgruppen und die Stadt Lauchhammer bitten nun um eine konstruktive Diskussion. Die konkreten Ansprechpartner erfragen Sie bitte bei der Stadtverwaltung Lauchhammer, Telefon 03574 488-510.*

Lauchhammer hat Zukunft!

Werkstatt 1: Wirtschaft

Lauchhammer ist ein Industriestandort mit Geschichte. Dieser Tradition ist die Stadt verpflichtet.

Die Schließung aller kohleverarbeitenden Betriebe brachte für Lauchhammer einen tiefen wirtschaftlichen Einschnitt. Die Stadt stellt sich dem

Strukturwandel.

Mit der Sanierung der Bergbauflächen werden neue wichtige Voraussetzungen für die weitere wirtschaftliche Nachnutzung geschaffen.

Die Herausforderungen des Strukturwandels werden durch Neugründungen, Umstrukturierungen bzw. Neuansiedlungen vor allem von Unternehmen des Maschinen-, Stahlbaus sowie der IT-Branche angenommen. Auch auf dem Gebiet der erneuerbaren Energien sieht Lauchhammer zukünftig Entwicklungspotentiale. Lauchhammer ist zusammen mit Schwarzheide heute ein wettbewerbsfähiger Standort.

Lauchhammer ist eine wirtschaftsfreundliche Stadt – Der Wirtschaft wird Vorrang eingeräumt.

Werkstatt 2: Umwelt, Tourismus, Kultur

Umwelt

Lauchhammer ist aufgrund der Rekultivierungsmaßnahmen des Bergbaus eine Landschaftsbau-stelle. Die Rekultivierung wird zur Entwicklung der Grünen Mitte und zur Schaffung eines attraktiven Wohnumfeldes genutzt.

Das Stadtgebiet mit seinen großen landschaftlichen Frei- und vielfältigen Naturräumen ist identitätsstiftend und verbindend zu entwickeln.

Brachliegende Freiräume sollten zur Produktion nachwachsender Rohstoffe genutzt werden, um neue Kulturlandschaften zu etablieren und nachhaltige Industrieansiedlungen im Energiesektor zu forcieren.

Tourismus

Die eigenen und regionalen touristischen Angebote sind interessant und ausbaufähig. Insbesondere ist der Spartentourismus (Industriekultur und Siedlungsgeschichte, Natur, Kunst, Radtourismus) im regionalen Verbund als ergänzender Wirtschaftszweig zu entwickeln.

Kultur

Lauchhammer hat eine lange Tradition stadt- und ortsteilbezogener Kulturträger und Feste, die zu stärken sind und deren Synergien für eine gemeinsame kulturelle Entwicklung der Vereine und Institutionen genutzt werden sollten.

Werkstatt 3: Wohnen, Verkehr, Handel

Wohnen

Die veränderten Wohnbedürfnisse und die Abwanderung sind Ursachen für einen hohen Wohnungs-leerstand. Diese Entwicklung wird weiter voran-schreiten. Im Sinne des Stadtumbaus ist die kritische Lage am Wohnungsmarkt durch eine Erhöhung der Rückbaumaßnahmen zu entschärfen. Die Nachfrage zum individuellen und

anspruchsvollen Wohnen wird zur Abrundung der bestehenden Stadtteile und zur Einbindung der Grünen Mitte genutzt.

Die demographische Entwicklung führt zu einer Überalterung der Wohnbevölkerung. Der Wohnungsbau ist den Bedürfnissen der veränderten Bevölkerungsstruktur anzupassen.

Verkehr

Das derzeitige öffentliche Verkehrsnetz weist strukturelle Defizite auf. Straßennetz, straßenbegleitende Radwege und ÖPNV sind bedarfsge-recht zu gestalten und zu optimieren. Die Verkehrsleitsysteme werden mit dem Ziel der Zusammenführung der Stadtteile und der Erschließung touristischer Potentiale entwickelt.

Handel

Zur Belebung Lauchhammers wird eine Konzen-tration öffentlicher Einrichtungen, Dienstleistungen und des Einzelhandels im Stadtzentrum gefördert.

Werkstatt 4: Jugend, Bildung, Sport, Senioren und Gesundheit

Jugend

Die Jugend ist für die weitere Entwicklung der Stadt von großer Bedeutung.

Jugendliche werden in wichtige Entscheidungen der Stadt einbezogen. Lauchhammer bietet den Jugendlichen aktive Dialog- und Beteiligungsmög-lichkeiten. Freizeiteinrichtungen und zahlreiche Jugendeinrichtungen sprechen die Bedürfnisse der Jugendlichen an.

Das Angebot an betrieblichen Ausbildungsplätzen ist in Zusammenarbeit mit der Wirtschaft weiter zu entwickeln.

Bildung

Lauchhammer ist ein Bildungsstandort mit einem differenzierten Bildungsangebot und großer Trägervielfalt. Bildung ist ein wichtiger Standortfak-tor und erhöht die Bindung an die Stadt. Durch die Aktivitäten der Europaschule und anderer Instituti-onen kann der Bildungssektor eine wichtige Rolle zur Anbahnung von privaten, lokalen und inter-nationalen Partnerschaften spielen. Neben klassi-schen Angeboten werden neuartige innovative Bildungsangebote entwickelt.

Kindertageseinrichtungen - wie Krippen, Kinder-gärten und Horte - unterstützen eine umfassende Elementarbildung im Sinne von Chancengleichheit und Zukunftsfähigkeit. Sie gewährleisten einen hohen Versorgungs- und Betreuungsgrad.

Sport

Lauchhammer ist eine sportorientierte Stadt. Sport hat eine wichtige soziale Funktion. Es wird ein ausgewogenes Verhältnis von Leistungs-,

Gesundheits- und Freizeitsport angestrebt.

Die Sportanlagen werden dem Bedarf qualitativ und quantitativ angepasst und für klassische sowie für Trendsportarten zur Verfügung gestellt. Insbesondere werden für Lauchhammer typische Traditionssportarten gefördert und für eine Außendarstellung genutzt.

Senioren

Senioren bilden eine große Bevölkerungsgruppe. Sie halten im Dialog mit anderen Altersgruppen das geschichtliche, industrielle und kulturelle Erbe Lauchhammers lebendig.

Seniorenbildung und –sport haben einen hohen Stellenwert. Betreuungs-, Beratungs- und Versorgungsnetze sind auf die Ansprüche der Senioren ausgerichtet. Sie ermöglichen die Weiterentwicklung einer abwechslungsreichen und niveaувollen Seniorenarbeit.

Lauchhammer bietet auch für ältere Generationen ein angenehmes Lebensumfeld und berücksichtigt zunehmend die Belange der Senioren.

Gesundheit

Lauchhammer bemüht sich um eine profilierte medizinische Angebots- und Leistungspalette, die die medizinische Grundversorgung gewährleistet. Zusätzlich werden eine stärkere familienbezogene und soziale Betreuung sowie eine Ausrichtung auf integrierte medizinische Versorgungsangebote angestrebt.

Medizinische Einrichtungen öffnen sich für alle Einwohner der Stadt, bisherige Kontakte zwischen den verschiedenen Anbietern sollen ausgebaut und intensiviert werden.

Im kommunalen und medizinischen Bereich sind Präventions- und Hilfsangebote für sozial gefährdete Personen zu stärken.

Amtliche Bekanntmachungen

Beschlüsse der 8. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung vom 8.12.2004

- öffentlicher Teil -

Wahl des 1. Stellvertreter des Vorsitzenden der SVV *geheime Abstimmung:*

Herr Joachim Pluta wurde mit 17 Ja-Stimmen / 5 Nein-Stimmen / 4 Enthaltungen zum
1. Stellvertreter des Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung gewählt.

Beschluss zur Neubesetzung des Wirtschafts-, Bau-, Verkehrs- und Umweltausschusses, an Stelle von Herrn Christian Häntzka

Abstimmung:

Mit Beschluss wurde Herr Jens Nowak als Mitglied für den WBVU-Ausschuss einstimmig festgestellt.
26 Ja-Stimmen

Beschluss zur Neubesetzung des Gesundheits-, Sozial-, Bildungs-, Kultur-, Jugend- und Sportausschusses

Abstimmung:

Mit Beschluss wurde Herr Mathias Kittner als Mitglied für den GSBKJS-Ausschuss einstimmig festgestellt.
26 Ja-Stimmen

Beschluss zur Bestellung des Stellvertreters im Hauptausschuss, an Stelle von Herrn Christian Häntzka

Abstimmung:

Mit Beschluss wurde Herr Jens Nowak als Stellvertreter einstimmig festgestellt.
26 Ja-Stimmen

BV IV/050/2003 1.Ä. - Bestellung der Vertreter und deren Stellvertreter für die Verbandsversammlung des Wasserverbandes Lausitz (WAL)

hier: Bestellung eines Vertreters an Stelle von Herrn Christian Häntzka

Abstimmung:

Mit Beschluss wurde Herr Jens Nowak als Vertreter einstimmig bestätigt.

25 Ja-Stimmen
1 Enthaltung

BV IV/035/2004 - Satzung der Stadt Lauchhammer über die Entsorgung von Niederschlagswasser (Niederschlagswasser-Entsorgungssatzung)

Abstimmung:

Der Beschlussvorlage wurde einstimmig zugestimmt incl. Ergänzung des Beschlusstextes.

24 Ja-Stimmen
2 Enthaltungen

BV IV/057/2004 - Satzung der Stadt Lauchhammer über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung öffentlicher Einrichtungen zur Entsorgung von Niederschlagswasser (Gebührensatzung zur Niederschlagswasserentsorgung)

Abstimmung:

Der Beschlussvorlage wurde mehrheitlich zugestimmt.

16 Ja-Stimmen
3 Nein-Stimmen
7 Enthaltungen

BV IV/052/2004 - Satzung über den Kostenersatz für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Lauchhammer

Abstimmung:

Der Beschlussvorlage wurde einstimmig zugestimmt.
26 Ja-Stimmen

BV IV/058/2004 - Schaffung von Auszubildendenstellen für das Jahr 2005

Abstimmung:

Der Beschlussvorlage wurde einstimmig zugestimmt.
26 Ja-Stimmen

BV IV/059/2004 - Mitgliedschaft im Förderverein

Schlosskirche Lauchhammer-West

Abstimmung:

Der Beschlussvorlage wurde einstimmig zugestimmt.
26 Ja-Stimmen

BV II/50/96 2.E. - Abschaffung von doppelten und dreifachen Straßennamen

hier: Festlegung der neuen Straßennamen

Abstimmung:

Der Beschlussvorlage wurde einstimmig zugestimmt
incl. Streichung der Position 11.

25 Ja-Stimmen

1 Enthaltung

BV IV/060/2004 - Aufhebung der Satzung der Stadt Lauchhammer über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Gewässerverbandes "Kleine Elster-Pulsnitz" vom 5. Juli 2001

Abstimmung:

Der Beschlussvorlage wurde einstimmig zugestimmt.
26 Ja-Stimmen

Bestätigung der Sitzungstermine (Ausschüsse und SVV) für das Jahr 2005

Abstimmung:

Einstimmig bestätigt. 25 Ja-Stimmen

1 Enthaltung

- nichtöffentlicher Teil -

BV IV/053/2004 NÖ - Verkauf eines Pachtgrundstückes in Kostebrau

Abstimmung:

Der Beschlussvorlage wurde einstimmig zugestimmt.

BV IV/054/2004 NÖ - Ankauf öffentlich genutzter privater Flächen

Abstimmung:

Der Beschlussvorlage wurde einstimmig zugestimmt.

BV IV/055/2004 NÖ - Übernahme von Grundstücken der LMBV mbH

Abstimmung:

Der Beschlussvorlage wurde einstimmig zugestimmt.

Pelinski

Vorsitzender der

Stadtverordnetenversammlung

**Öffentliche Bekanntmachung
Allgemeinverfügung zur
Umbenennung von 33 Straßen
in der Stadt Lauchhammer**

Bekanntmachung der Stadt Lauchhammer gemäß § 41 Absatz 4 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 09. März 2004 (GVBl. I S. 78) in Verbindung mit § 15 Hauptsatzung der Stadt Lauchhammer vom 27. Februar 2004, geändert durch Satzung vom 07. Mai 2004.

Aufgrund der Beschlüsse

vom 19. Juni 1996

Beschluss - Nr. 96/06/52,

vom 20. Oktober 2004

Beschluss - Nr. 04/10/55

und

vom 08. Dezember 2004 Beschluss - Nr. 04/12/77

der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lauchhammer werden die Umbenennungen nachstehender Straßen zum 01. April 2005 verfügt:

Ernst-Thälmann-Str.

in Lauchhammer-Mitte neu: Margeritenstraße

Feldstraße

in Lauchhammer-Mitte neu: An der Feuerwehr

Gartenstraße

in Lauchhammer-Mitte neu: Alte Gartenstraße

Nordstraße

in Lauchhammer-Mitte neu: Am Bürgerhaus

Siedlerstraße

in Lauchhammer-Mitte neu: Siedlergasse

Glück-Auf-Straße

in Lauchhammer-Ost neu: Glück-Auf-Siedlung

Koynestraße

in Lauchhammer-Ost neu: Zum Waldblick

Kurze Straße

in Lauchhammer-Ost neu: Tannenweg

Schulstraße

in Lauchhammer-Ost neu: Zum Wasserturm

Waldstraße

in Lauchhammer-Ost neu: Alte Waldstraße

Gartenweg

in Lauchhammer-Süd neu: Rosenweg

Karl-Liebknecht-Straße

in Lauchhammer-Süd neu: Karl-Liebknecht-Weg

Karl-Marx-Straße

in Lauchhammer-Süd neu: Grüne Aue (Verlängerung)

Mühlenweg

in Lauchhammer-Süd neu: Schmiedeweg

Alte Bockwitzer Straße

in Lauchhammer-West neu: Alter Bockwitzer Weg

Ziegeleiweg

in Lauchhammer-West neu: Eisenbahnstraße

Birkenweg

in Lauchhammer-Nord neu: Robinienweg

Finsterwalder Straße

in Lauchhammer-Nord neu: Lichterfelder Straße

(Verlängerung)

Grünwalder Straße

in Lauchhammer-Nord neu: Lauchhammerstraße

(Verlängerung)

Koynestraße

in Lauchhammer-Nord neu: Straße am Koynensee

Mühlenweg

in Lauchhammer-Nord neu: Am Nordring

Siedlerweg

in Lauchhammer-Nord neu: Schulstraße

(Verlängerung)

Finsterwalder Straße

im OT Grünewalde neu: Staupitzer Straße

Bockwitzer Straße

im OT Grünewalde neu: Kirschallee

Hohe Straße

im OT Grünewalde neu: Schöne Höhe

Hauptstraße

im OT Grünewalde neu: Lindenallee

Mückenberger Straße

im OT Grünewalde neu: Ahornallee

Plessaer Straße

im OT Grünewalde neu: Lauchstraße

Schulstraße

im OT Grünewalde neu: Lauchstraße

Bahnhofstraße im OT Kostebrau	neu: Unterdorfstraße
Bergstraße im OT Kostebrau	neu: Oberdorfstraße
Friedrich-Ebert-Straße im OT Kostebrau	neu: Georg-Scheffler-Straße
Schillerstraße im OT Kostebrau	neu: Römerkellerstraße

Die Allgemeinverfügung vom 09. Dezember 2004 und ihre Begründung können bei der Stadt Lauchhammer, Die Bürgermeisterin, Liebenwerdaer Str. 69, zu den allgemeinen Öffnungszeiten im Zimmer 108 eingesehen werden.

Lauchhammer, 09. Dezember 2004

Mühlporfte
Bürgermeisterin
-Siegel-

Erläuterungen zum Thema: Straßenumbenennungen

In der Stadtverordnetenversammlung am 08. Dezember 2004 wurden im Rahmen der festgelegten Abschaffung der doppelten und dreifachen Straßennamen die konkreten Beschlüsse gefasst, wie der jeweils neue Name von 33 der 34 umzubenennenden Straßen mit Wirkung vom 01. April 2005 lauten soll (siehe obige Allgemeinverfügung). Die Benennung einer Straße wurde zum Zwecke der Prüfung bis zum nächsten Sitzungslauf im Februar 2005 zurückgestellt. Hervorzuheben ist die hohe und durchaus positive Bürgerbeteiligung im Vorfeld der Entscheidungen. So basieren ca. 3/4 der neuen Namen auf Umbenennungsvorschlägen der Anwohner.

Die betroffenen Anwohner bzw. Firmen wurden in der vergangenen Woche angeschrieben und neben den konkreten Fakten der Umbenennung u.a. darüber informiert, wie das Verfahren der Dokumentenumschreibung geplant ist. Dabei wird den Anwohnern insbesondere bei der Änderung der Zulassungen für Kfz, welche ansonsten bei der Zulassungsstelle des Straßenverkehrsamtes in Calau durchgeführt werden müsste, ein Verfahren angeboten, welches die Realisierung im Rathaus in Lauchhammer ermöglicht und somit den Aufwand beträchtlich reduziert.

Ab dem offiziellen Gültigkeitsdatum der neuen Straßennamen, dem 01. April 2005, wird es eine 6-monatige Übergangsfrist geben, in der die Umschreibungen zu realisieren und die Adressenänderungen an alle relevanten Stellen und Institutionen (Banken, Versicherungen usw.) zu melden sind.

Für Rückfragen im Gesamtzusammenhang mit den Straßenumbenennungen steht die Stadtverwaltung gern zur Verfügung. Hauptansprechpartner hierbei ist Herr Rother (Tel.: 03574 488 510, E-Mail: hauptamt@lauchhammer.de).

Satzung der Stadt Lauchhammer über die Entsorgung von Niederschlagswasser

(Niederschlagswasser-Entsorgungssatzung)

Auf Grund der §§ 5 und 35 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22. März 2004 (GVBl. I S. 59) und §§ 54 und 59 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) vom 13. Juli 1994 (GVBl. I S. 302), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Juni 2004 (GVBl. I S. 301) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lauchhammer in ihrer Sitzung am 08.12.2004 folgende Satzung über die Entsorgung von Niederschlagswasser beschlossen.

§ 1

Öffentliche Einrichtung

1. Die Stadt Lauchhammer betreibt zur Abwasserbeseitigung nach dieser Satzung - als öffentliche Einrichtung für den räumlichen Wirkungsbereich des Stadtgebietes - die Regenentwässerung im reinen Regenkanalsystem, d. h. der Kanalsysteme, die ausschließlich der Aufnahme von Niederschlagswasser dienen und die in der Baulast der Stadt stehen. Die Regenentwässerung im Abwassermischsystem erfolgt durch den Wasserverband Lausitz (WAL), Sitz Senftenberg.
2. Art und Umfang der reinen Regenentwässerungsanlage bestimmt die Stadt Lauchhammer.'
3. Die Grundstücksanschlüsse vom Regenkanal bis zur Grundstücksgrenze gehören nicht zur öffentlichen Einrichtung der Regenentwässerung. Die Kosten für die Errichtung und die Unterhaltung der Grundstücksanschlüsse obliegen nach den Bestimmungen des § 6 den Grundstückseigentümern.

§ 2

Begriffsbestimmungen

1. Grundstück im Sinne dieser Satzung ist jedes räumlich zusammenhängende und einem gemeinsamen Zweck dienende Grundeigentum desselben Eigentümers, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, auch wenn es sich um mehrere Grundstücke oder Teile von Grundstücken im Sinne des Grundbuchrechts handelt. Soweit rechtlich verbindliche planerische Vorstellungen vorhanden sind, sind diese zu berücksichtigen.
2. Die Bestimmungen dieser Satzung gelten für Grundstückseigentümer. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der Erbbauberechtigte. Bei ungeklärten Eigentumsverhältnissen nimmt derjenige die Rechte und Pflichten des Grundstückseigentümers wahr, der die tatsächliche Sachherrschaft über das Grundstück ausübt. Von mehreren Grundstückseigentümern ist jeder berechtigt und verpflichtet. Sie haften als Gesamtschuldner.
3. Abwasser ist Schmutz- und Niederschlagswasser.

4. Niederschlagswasser ist das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen gesammelte abfließende Wasser.
 5. Schmutzwasser ist das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte Trink- und Niederschlagswasser und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser. Als Schmutzwasser gelten auch die aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen austretenden und gesammelten Flüssigkeiten.
 6. Zu der reinen Regenentwässerungsanlage gehören die reinen Regenentwässerungskanäle, die Regenwassersammler, Regenwasserrückhaltebecken, Pumpwerke, Regenüberläufe und sonstige Sonderbauwerke.
 7. Die Grundstücksentsorgungsanlage ist die haustechnische Niederschlagswasser-Entsorgungsanlage, die der Sammlung, Vorbehandlung, Prüfung und Ableitung des Niederschlagswassers auf dem Grundstück dienen. Sie gehört nicht zur öffentlichen Einrichtung.
 8. Ein reiner Regenkanal (nachfolgend Regenkanal genannt) dient ausschließlich der Aufnahme von Niederschlagswasser.
 9. Eine reine Regenkanalentwässerung (nachfolgend Regenkanalentwässerung genannt) dient ausschließlich der Entwässerung von Niederschlagswasser.
4. Ein Anschluss- und Benutzungsrecht besteht nicht,
 - a) wenn das Niederschlagswasser wegen seiner Art und Menge nicht ohne weiteres von der öffentlichen Regenentwässerungsanlage übernommen werden kann und besser von demjenigen behandelt wird, bei dem es anfällt,
 - b) solange eine Übernahme des Niederschlagswassers technisch oder wegen unverhältnismäßig hohen Aufwandes nicht möglich ist.
 5. Anträge zum Anschluss an die öffentliche Regenentwässerungsanlage sind schriftlich an die Stadt Lauchhammer zu stellen.

§ 4 Anschlusszwang

1. Die zum Anschluss Berechtigten (§ 3) sind verpflichtet, bebaute und befestigte Grundstücke an die öffentliche Regenentwässerungsanlage mittels einer unterirdisch verlegten Rohrleitung an den Regenkanal anzuschließen, wenn Niederschlagswasser anfällt und eine Versickerung oder anderweitige Beseitigung ordnungsgemäß auf dem Grundstück des Berechtigten nicht möglich ist oder hierfür ein öffentliches Interesse besteht.
2. Ein Anschlusszwang besteht nicht, wenn der Anschluss rechtlich oder tatsächlich unmöglich ist.
3. Die Stadt Lauchhammer kann in Ausnahmefällen den Berechtigten nach § 3 vom Anschlusszwang befreien. Die Befreiung kann befristet, unter Bedingungen, Auflagen und Widerrufsvorbehalt erteilt werden. Eine Ausnahmeregelung ist weiterhin für die Art des Grundstücksanschlusses nach § 4 Abs. 1 Satz 1 möglich, sofern kein öffentlich rechtliches Interesse entgegensteht.

§ 5 Sondervereinbarungen

1. Ist der Grundstückseigentümer nicht zum Anschluss oder zur Benutzung berechtigt oder verpflichtet, so kann die Stadt Lauchhammer durch Sondervereinbarung ein besonderes Nutzungsverhältnis begründen.
2. Für dieses Benutzungsverhältnis gelten die Bestimmungen dieser Satzung entsprechend. Ausnahmsweise kann in der Sondervereinbarung Abweichendes bestimmt werden, soweit dies sachgerecht ist.

§ 6 Grundstücksanschlüsse

1. Grundsätzlich gilt, dass Niederschlagswasser auf den Grundstücken, auf denen es anfällt, zu versickern ist. Vorrang vor Ableitung hat immer die dezentrale Versickerung von Niederschlagswasser. Soweit eine Versickerung oder anderweitige Beseitigung von Niederschlagswasser ordnungsgemäß möglich ist, besteht kein Nutzungsrecht. Ansonsten kann die Stadt Lauchhammer den Anschluss und die Benutzung versagen, wenn die gesonderte Behandlung des Niederschlagswassers wegen der Siedlungsstruktur das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt.
 2. Jeder Grundstückseigentümer kann verlangen dass sein Grundstück nach Maßgabe dieser Satzung an die Regenkanalentwässerung angeschlossen wird. Er ist berechtigt, nach Maßgabe des § 7 Niederschlagswasser, das aus dem Bereich von bebauten und befestigten Flächen anfällt, einzuleiten. Dies gilt nicht für das in landwirtschaftlichen Betrieben anfallende Abwasser, einschließlich Jauche und Gülle, das dazu bestimmt ist, auf landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Böden aufgebracht zu werden.
 3. Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch einen Regenkanal erschlossen werden. Die Grundstückseigentümer können nicht verlangen, dass neue Kanäle hergestellt oder bestehende Kanäle geändert werden. Welche Grundstücke durch einen Regenkanal erschlossen werden, bestimmt die Stadt Lauchhammer.
1. Die Grundstücksanschlüsse werden mit Genehmigung der Stadt Lauchhammer durch den Grundstückseigentümer hergestellt, erneuert und geändert. Die Kosten hierfür trägt der Grundstückseigentümer. Erst nach erfolgter Abnahme des Grundstücksanschlusses durch die Stadt Lauchhammer ist der Grundstückseigentümer zur Benutzung berechtigt. Die Unterhaltung der Grundstücksanschlüsse obliegt den jeweiligen Grundstückseigentümern. Dazu gehören insbesondere die Spülung und Reinigung der Leitungen von der Grundstücksgrenze bis zur Hauptleitung der Regenentwässerungskanäle.

Sofern nach den Bestimmungen des § 4 in Ausnahmefällen über eine Rinne abgeleitet wird, gehört die ordnungsgemäße Unterhaltung und Reinigung dieser Rinne und der Abdeckung der Rinne zu den Unterhaltungspflichten des Grundstückseigentümers.

2. Die Stadt Lauchhammer bestimmt die Zahl, Art, Nennwerte und Trasse der Grundstücksanschlüsse. Sie bestimmt auch, wo und an welchen Regenentwässerungskanal anzuschließen ist. Begründete Wünsche der Grundstückseigentümer werden dabei nach Möglichkeit berücksichtigt.
3. Jeder Grundstückseigentümer, dessen Grundstück an die öffentliche Regenentwässerungsanlage angeschlossen oder anzuschließen ist, muss die Verlegung von Grundstücksanschlüssen, den Einbau von Schächten, Schiebern, Messeinrichtungen und dergleichen und von Sonderbauwerken zulassen, ferner das Anbringen von Hinweisschildern dulden, soweit diese Maßnahme für die ordnungsgemäße öffentliche Beseitigung des auf dem Grundstück anfallenden Niederschlagswassers erforderlich ist.
4. Bei der Errichtung des Grundstücksanschlusses sind insbesondere die Fallrohre der Dachentwässerung mittels Standrohr mit Reinigungsöffnung an den unterirdischen Hauptleitungen anzuschließen.

Sofern Niederschlagswasser von befestigten Flächen abgeleitet wird, sind die Einläufe bzw. die Grundstücksanschlussleitungen so zu errichten, dass diese bis zur Hauptleitung durch den Grundstückseigentümer gereinigt werden können.

5. Gegen den Rückstau des Niederschlagswassers aus der öffentlichen Regenentwässerungsanlage bis zur Höhe der Straßenoberkante im Bereich seines Grundstücksanschlusses hat sich jeder Grundstückseigentümer selbst zu schützen.

§ 7

Änderung bestehender Niederschlagswasserableitungen

1. Bestehende Niederschlagswasserableitungen, mit denen Niederschlagswasser von Grundstücken auf öffentliche Flächen wie Bürgersteige, Straßen oder Plätze abgeleitet wird, sind von den zutreffenden Grundstückseigentümern oder den nach § 2 Abs. 2 genannten Personen technisch zu ändern. Die Änderung hat so zu erfolgen, dass das gesamte auf den Grundstücken anfallende Niederschlagswasser auf dem Grundstück versickert wird. Die Änderung der Niederschlagswasserableitungen ist bis zum 31. Dezember 2005 abzuschließen.
2. Besteht für den Grundstückseigentümer oder die nach § 2 Abs. 2 genannten Personen auf Grund der örtlichen Gegebenheiten keine Möglichkeit, die Versickerung des Niederschlagswassers auf dem eigenen Grundstück vorzunehmen oder stellen die dafür notwendigen technischen Aufwendungen und damit anfallenden Kosten eine unbillige Härte dar, kann die Stadt Lauchhammer nach schriftlich begründetem Antrag eine andere Art der Niederschlagswasserbeseitigung zulassen.

§ 8

Einleiten in die Kanäle, Verbot des Einleitens, Einleitbedingungen

1. In die Regenwasserkanäle darf nur Niederschlagswasser eingeleitet werden.
2. Den Zeitpunkt, von dem ab in die Kanäle eingeleitet werden kann, bestimmt die Stadt Lauchhammer.
3. In die Regenwasserkanäle dürfen insbesondere Stoffe nicht eingeleitet oder eingebracht werden,
 - die Personen, Tiere oder Pflanzen gefährden oder deren Gesundheit beeinträchtigt oder sich schädlich auf die Gewässer auswirken können,
 - die öffentliche Regenentwässerungsanlage oder die angeschlossenen Grundstücke gefährden oder beschädigen können
 oder
 - den Betrieb der öffentlichen Regenentwässerungsanlage erschweren, behindern oder beeinträchtigen können.
4. Wenn Stoffe im Sinne des Abs. 3 in die Regenentwässerungsanlage gelangen, ist die Stadt Lauchhammer sofort zu verständigen.
5. Ist zu erkennen, dass von dem Grundstück unzulässigerweise Schmutzwasser oder andere Fremdstoffe in die öffentliche Regenentwässerungsanlage eingeleitet werden, ist die Stadt Lauchhammer berechtigt, auf Kosten des Grundstückseigentümers die dadurch entstehenden Schäden in der Regenentwässerungsanlage zu beseitigen, Untersuchungen des Niederschlagswassers vorzunehmen und Messgeräte mit den dafür erforderlichen Kontrollschächten einbauen zu lassen. Die Feststellung einer unzulässigen Einleitung und die daraus begründeten Maßnahmen werden dem Grundstückseigentümer unverzüglich bekannt gegeben und in Rechnung gestellt.

§ 9

Auskunfts- und Unterrichtungspflicht, Betretungsrecht

1. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, der Stadt Lauchhammer auf Verlangen die für den Vollzug dieser Satzung erforderlichen Auskünfte über Bestand und Zustand der Grundstücksentsorgungsanlage zu erteilen.
2. Der Grundstückseigentümer hat die Stadt Lauchhammer unverzüglich zu unterrichten, wenn

* der Betrieb seiner Grundstücksentsorgungsanlage

durch Umstände beeinträchtigt wird, die auf Mängel der öffentlichen Regenentwässerungsanlage zurückzuführen sein können (z. B. Verstopfungen),

* sich Art und/ oder Menge des anfallenden Niederschlagswassers auf Grund der Veränderung des Versiegelungsgrades ändern.

3. Die Beauftragten der Stadt Lauchhammer sind berechtigt, die angeschlossenen Grundstücke zu betreten, soweit dies zum Vollzug dieser Satzung erforderlich ist. Die Grundstückseigentümer haben das Betreten von Grundstücken und Räumen zu dulden und ungehindert Zutritt zu allen Anlageteilen auf den angeschlossenen Grundstücken zu gewähren. Die Grundrechte der Verpflichteten sind zu beachten.

§ 10 Haftung

1. Die Stadt Lauchhammer haftet unbeschadet Abs. 2 nicht für Schäden, die durch Betriebsstörungen der öffentlichen Regenentwässerungsanlagen oder durch Rückstau infolge von unabwendbaren Naturereignissen, insbesondere Hochwasser, hervorgerufen werden.
2. Die Stadt Lauchhammer haftet für Schäden, die sich aus dem Benutzen der öffentlichen Regenentwässerungsanlage ergeben, nur dann, wenn einer Person, deren sich die Stadt Lauchhammer zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen bedient, Vorsatz oder Fahrlässigkeit zur Last fällt.
3. Die Grundstückseigentümer haben für die ordnungsgemäße Benutzung der öffentlichen Regenentwässerungsanlage einschließlich des Grundstücksanschlusses zu sorgen.
4. Wer den Vorschriften dieser Satzung oder einer Sondervereinbarung zuwiderhandelt, haftet der Stadt Lauchhammer für alle ihr dadurch entstandenen Schäden und Nachteile. Dasselbe gilt für Schäden und Nachteile, die durch den mangelhaften Zustand der Grundstücksentwässerung oder des Grundstücksanschlusses verursacht werden, soweit dieser vom Grundstückseigentümer herzustellen, zu erneuern, zu ändern und zu unterhalten ist. Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 11 Grundstücksbenutzung

1. Der Grundstückseigentümer hat das Anbringen und Verlegen von Leitungen einschließlich Zubehör zur Ableitung von Niederschlagswasser (Einrichtung) über sein im Entsorgungsgebiet liegendes Grundstück sowie sonstige Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen, wenn und soweit diese Maßnahmen für die öffentliche Niederschlagswasserentsorgung erforderlich sind.

Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke, die an die öffentliche Regenentwässerungsanlage angeschlossen oder anzuschließen sind, die vom Eigentümer im wirtschaftlichen Zusammenhang mit einem angeschlossenen oder zum Anschluss vorgesehenen Grundstück genutzt werden oder für die die Möglichkeit der örtlichen Niederschlagswasserentsorgung

sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. Die Verpflichtung entfällt, soweit die Inanspruchnahme der Grundstücke den Eigentümer in unzumutbarer Weise belasten würde.

2. Der Grundstückseigentümer ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme seines Grundstückes zu benachrichtigen.
3. Der Grundstückseigentümer kann die Verlegung der Einrichtungen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. Die Kosten der Verlegung hat die Stadt Lauchhammer zu tragen, soweit die Einrichtung nicht ausschließlich der Entsorgung des Grundstückes dient.
4. Die Abs. 1 und 3 gelten nicht für öffentliche Verkehrswege und Verkehrsflächen sowie für Grundstücke, die durch Planfeststellung für den Bau von öffentlichen Verkehrswegen und Verkehrsflächen bestimmt sind.

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) entgegen § 3 Abs. 5 ohne Einwilligung der Stadt Lauchhammer sein Grundstück an die öffentliche Regenentwässerungsanlage anschließt,
 - b) entgegen § 4 Abs. 1 sein Grundstück nicht an die öffentliche Regenentwässerungsanlage anschließen lässt,
 - c) entgegen § 6 a Abs. 1 das Niederschlagswasser von Grundstücken auf öffentliche Flächen wie Bürgersteige, Straßen oder Plätze über den 31. Dezember 2005 hinaus leitet,
 - d) entgegen § 8 Abs. 3 Stoffe einleitet oder einbringt, die Personen, Tiere oder Pflanzen gefährden oder deren Gesundheit beeinträchtigt oder sich schädlich auf die Gewässer auswirken können, die öffentliche Regenentwässerungsanlage oder die angeschlossenen Grundstücke gefährden oder beschädigen können oder den Betrieb der öffentlichen Regenentwässerungsanlage erschweren, behindern oder beeinträchtigen können,
 - e) entgegen § 8 Abs. 5 Schmutzwasser in die öffentliche Regenentwässerungsanlage einleitet,
 - f) entgegen § 8 Abs. 6 Niederschlagswasser mit Leichtflüssigkeiten, wie Benzin, Benzol, Öle oder Fette, nicht in die entsprechenden Abscheider einleitet oder Abscheider nicht oder nicht ordnungsgemäß einbaut oder betreibt oder Abscheidegut nicht in Übereinstimmung mit den abfallrechtlichen Vorschriften entsorgt,
 - g) entgegen § 9 Abs. 1 die erforderlichen Auskünfte nicht erteilt,
 - h) entgegen § 9 Abs. 2 seiner Unterrichtungspflicht nicht nachkommt,
 - i) entgegen § 9 Abs. 3 die von der Stadt

Lauchhammer Beauftragten daran hindert, zum Vollzug dieser Satzung die angeschlossenen Grundstücke zu betreten oder diesem Personenkreis nicht ungehinderten Zutritt zu allen Anlageteilen auf den Grundstücken gewährt.

2. Ordnungswidrig handelt auch, wer unbefugt Arbeiten an der öffentlichen Regenentwässerungsanlage vornimmt, Schachtabdeckungen oder Einlaufroste öffnet, Schieber bedient oder in einem Bestandteil der öffentlichen Regenentwässerungsanlage, etwa einen Regenwasserkanal, einsteigt.
3. Ordnungswidrigkeiten nach den Absätzen 1 und 2 können auf der Grundlage des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils geltenden Fassung mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 13 Zwangsmittel

1. Die Stadt Lauchhammer kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.
2. Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, eines Duldens oder Unterlassens, gelten die Vorschriften des Brandenburgischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung.
3. Das Zwangsgeld und die Kosten der Ersatzvornahme werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 14 Gebühren

Die Stadt Lauchhammer erhebt für die Benutzung der öffentlichen Einrichtung gem. § 1 Gebühren nach der Gebührensatzung zur Niederschlagswasserentsorgung.

§ 15 Inkafftreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Lauchhammer, 09.12.2004

Mühlporfte
Bürgermeisterin

Satzung der Stadt Lauchhammer über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung öffentlicher Einrichtungen zur Entsorgung von Niederschlagswasser (Gebührensatzung zur Niederschlagswasserentsorgung)

Auf Grund der §§ 5 und 35 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom

22. März 2004 (GVBl. I S. 59) und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174) und § 59 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) vom 13. Juli 1994 (GVBl. I S. 302), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Juni 2004 (GVBl. I S. 301) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lauchhammer in ihrer Sitzung am 08.12.2004 folgende Gebührensatzung zur Niederschlagswasserentsorgung beschlossen.

§ 1 Grundsatz

Für die Inanspruchnahme und Vorhaltung der öffentlichen Regenentwässerungsanlage (öffentliche Einrichtung) werden zur Deckung der Kosten Benutzungsgebühren nach Maßgabe dieser Gebührensatzung für die Grundstücke erhoben, die an die öffentliche Regenentwässerungsanlage angeschlossen sind.

§ 2 Gebührenmaßstab

1. Die Gebühr wird für die Entsorgung von Niederschlagswasser nach der Niederschlagsmenge in m³, die in die öffentliche Regenentwässerungsanlage gelangt, berechnet.

2. Bemessungsgröße für die Ermittlung der Gebühr sind die befestigte oder versiegelte Grundstücksfläche sowie die Dächer von Gebäuden.

3. Als in die öffentliche Einrichtung gelangt, gelten grundsätzlich die auf dem Grundstück angefallenen Niederschlagsmengen pro Jahr multipliziert mit den Abflusswerten gemäß der Oberflächenversiegelung wie folgt:

Die abgeleitete Menge ist nach folgender Formel zu ermitteln: $V = b \times v \times A$

V = Niederschlagswasserabflussmenge in m³/a

b1-8 = Abflussbeiwert

1 - Steildach	0,95
2 - Flachdach	0,85
3 - Asphaltdecke	0,90
4 - Betondecke	0,80
5 - Pflaster mit Fugenverguss	0,80
6 - Pflaster ohne Fugenverguss	0,60
7 - Betonplatten	0,60
8 - Schotterdeckschichten	0,50

v = Niederschlagsspende von 0,650 m³/a x m²

A = Größe der Fläche, von der die Ableitung des Niederschlagswassers erfolgt, in m²

4. Niederschlagsmengen, die nachweislich nicht in die öffentliche Regenentwässerungsanlage gelangen, werden auf Antrag abgesetzt.

5. Die Stadt Lauchhammer kann vom Gebührenpflichtigen zum Nachweis der eingeleiteten oder abzusetzenden Niederschlagsmengen sowie des Verschmutzungsgrades amtliche Gutachten verlangen. Die Kosten hierfür trägt der Gebührenpflichtige oder, sofern das Gutachten zu einer gleichbleibenden oder niedrigeren Einstufung führt, die Stadt Lauchhammer. Zuviel erhobene Gebühren sind zu verrechnen oder zu erstatten.

§ 3 Gebührensätze

Die Höhe der Gebühren ist abhängig von der Art der Entwässerung und beträgt bei Ableitung von Niederschlagswasser aus dem Grundstück

0,52 €/m³.

§ 4 Gebührenpflichtige

1. Gebührenpflichtig ist, wer zum Zeitpunkt der Inanspruchnahme der öffentlichen Regenentwässerungsanlage Eigentümer des jeweiligen Grundstückes ist. Ist für ein Grundstück ein Erbbaurecht bestellt, so tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der Erbbauberechtigte. Bei ungeklärten Eigentumsverhältnissen ist derjenige gebührenpflichtig, der die tatsächliche Sachherrschaft über das Grundstück ausübt.
2. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.
3. Beim Wechsel des Grundstückseigentümers geht die Gebührenpflicht mit dem Zeitpunkt der Rechtsnachfolge auf den neuen Verpflichteten über; Abs. 1 Sätze 2 bis 4 gelten entsprechend. Wenn der bisherige Verpflichtete die Mitteilung hierüber versäumt, so haftet er für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Stadt Lauchhammer anfallen, neben dem neuen Verpflichteten.

§ 5 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht und Gebührenschuld

1. Die Gebührenpflicht entsteht, sobald das Grundstück an die öffentliche Regenentwässerungsanlage angeschlossen ist und der öffentlichen Regenentwässerungsanlage von dem Grundstück Niederschlagswasser zugeführt werden kann.
2. Für Grundstücke, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bereits angeschlossen waren, entsteht die Gebührenpflicht mit dem Inkrafttreten dieser Satzung.
3. Die Jahresgebührenschild entsteht jeweils mit Ablauf des Erhebungszeitraumes gem. § 6 dieser Satzung.
4. Die Gebührenpflicht erlischt, sobald der Grundstücksanschluss beseitigt wird oder die Zuführung von Niederschlagswasser auf Dauer endet. Endet das Benutzungsverhältnis vor Ablauf des Erhebungszeitraumes, erlischt die Gebührenschuld mit Ende des Benutzungsverhältnisses.

§ 6 Erhebungszeitraum

Der Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr, an dessen Ende die Gebührenschuld entsteht. Bei Entstehung der Gebührenpflicht während eines Kalenderjahres ist der Rest des Kalenderjahres der Erhebungszeitraum.

§ 7 Veranlagung und Fälligkeit

Die nach dieser Satzung zu erhebenden Gebühren werden nach Entstehung der Gebührenschuld mit (Jahres-)gebührenschild festgesetzt und sind 14 Tage nach Bekanntgabe des Gebührensbescheides fällig.

§ 8 Auskunftspflicht

1. Die Gebührenpflichtigen, ihre Vertretung und Nutzer des Grundstückes haben der Stadt Lauchhammer jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung der Gebühren erforderlich sind.
2. Sind die erforderlichen Angaben und Nachweise nicht fristgerecht zu ermitteln, so werden die für den Erhebungszeitraum anzusetzenden Wassermengen geschätzt.

§ 9 Anzeigepflicht

1. Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist der Stadt Lauchhammer sowohl vom bisherigen als auch vom neuen Gebührenpflichtigen innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.
2. Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Gebühren beeinflussen, so hat der Gebührenpflichtige dies unverzüglich der Stadt Lauchhammer schriftlich anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) entgegen § 8 der Stadt Lauchhammer für die Festsetzung und Erhebung der Gebühren erforderlichen Auskünfte nicht erteilt,
 - b) entgegen § 9 Abs. 1 den Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück nicht innerhalb eines Monats schriftlich anzeigt,
 - c) entgegen § 9 Abs. 2 Satz 1 nicht schriftlich anzeigt, dass Anlagen auf dem Grundstück vorhanden sind, die die Berechnung der Abgabe beeinflussen,
 - d) entgegen § 9 Abs. 2 Satz 2 die Neuanschaffung, Änderung oder Beseitigung solcher Anlagen nicht schriftlich anzeigt.
2. Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zur Höhe des in § 15 Abs. 3 KAG in der jeweils gültigen Fassung bestimmten Betrages geahndet werden.

§ 11 Härteklausele

Zur Vermeidung besonderer Härten kann die Stadt Lauchhammer im Einzelfall auf Antrag Befreiungen oder Teilbefreiungen von der Gebührenpflicht gewähren. Die

Befreiung kann befristet oder unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden. Ein Anspruch auf Befreiung besteht nicht.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Lauchhammer, 09.12.2004

Mühlporfte
Bürgermeisterin

Satzung über den Kostenersatz für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Lauchhammer (Feuerwehrsatzung)

Auf der Grundlage des § 45 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Brand- und Katastrophenschutzgesetz - BbgBKG) vom 24. Mai 2004 (GVBl. I. S. 197), der §§ 5 und 35 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I. S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22. März 2004 (GVBl. I S. 59) und des § 1 Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Juni 2004 (GVBl. I S. 272) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lauchhammer in ihrer Sitzung am 08.12.04 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Grundsätze

- (1) Die Stadt Lauchhammer ist gemäß § 2 Abs. 1 Pkt. 1 BbgBKG Aufgabenträger für den örtlichen Brandschutz und die örtliche Hilfeleistung. Dazu unterhält die Stadt Lauchhammer nach § 3 Abs. 1 BbgBKG eine Freiwillige Feuerwehr (öffentliche Feuerwehr). Einsätze in diesem Rahmen sind unentgeltlich, soweit diese Satzung nicht anderes bestimmt.
- (2) Die Stadt Lauchhammer regelt durch diese Satzung den Kostenersatz, der durch Einsätze der Freiwilligen Feuerwehr gemäß § 45 BbgBKG entsteht.
- (3) Auf Kostenersatz kann auf Antrag verzichtet werden, soweit der Kostenersatz im Einzelfall eine unbillige Härte wäre oder ein besonderes öffentliches Interesse für den Verzicht besteht.
- (4) Im Rahmen der überörtlichen Hilfe gemäß § 3 Abs. 3 BbgBKG hat der Aufgabenträger, dem Hilfe geleistet wurde, gemäß § 44 Abs. 2 BbgBKG auf Antrag die tatsächlich anfallenden Sach- und Personalkosten zu tragen.

§ 2 Tätigwerden der Freiwilligen Feuerwehr

- (1) Die Freiwillige Feuerwehr wird in Erfüllung ihrer gesetzlichen Bestimmung auf Alarmierung oder auf behördliche Anordnung oder auf Antrag tätig.
- (2) Über die einzusetzenden Kräfte und Mittel der Freiwilligen Feuerwehr entscheidet die Einsatzleitung nach pflichtgemäßem Ermessen. Die Weisungsbefugnis der hauptamtlichen Bürgermeisterin gemäß § 8 i.V.m. § 7 Pkt.1 BbgBKG bleibt unberührt.

§ 3 Kostenersatz

- (1) Zum Ersatz der durch Einsätze entstandenen Kosten ist der Stadt Lauchhammer gegenüber gemäß § 45 BbgBKG verpflichtet, wer
 1. die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat,
 2. ein Fahrzeug hält, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen ausgegangen ist, oder wer in sonstigen Fällen der Gefährdungshaftung verantwortlich ist,
 3. als Transportunternehmer, Eigentümer, Besitzer oder sonstiger Nutzungsberechtigter verantwortlich ist, wenn die Gefahr oder der Schaden durch brennbare Flüssigkeiten im Sinne der Betriebssicherheitsverordnung oder durch besonders feuergefährliche Stoffe oder gefährliche Güter im Sinne der jeweils einschlägigen Gefahrgutverordnung oder des Wasserhaushaltsgesetzes entstanden ist,
 4. als Veranstalter nach § 34 Abs. 2 BbgBKG oder als Verpflichteter nach § 35 BbgBKG verantwortlich ist,
 5. ein Tier hält, das geborgen oder gerettet worden ist,
 6. Eigentümer, Besitzer oder sonstiger Nutzungsberechtigter eines Gebäudes ist, aus dem Wasser entfernt wurde,
 7. wider besseres Wissen oder in grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen die Feuerwehr alarmiert hat oder
 8. eine Brandmeldeanlage betreibt, wenn diese einen Fehlalarm ausgelöst hat.
- (2) Für die Durchführung der Brandverhütungsschau und den Einsatz von Sonderlöschmitteln bei Bränden in Gewerbe- und Industriebetrieben kann Kostenersatz verlangt werden.
- (3) Eigentümer, Besitzer oder sonstige Nutzungsberechtigte von Grundstücken und baulichen Anlagen mit einer besonderen Brand- oder Explosionsgefährdung oder von Grundstücken und baulichen Anlagen, von denen im Falle eines sonstigen gefahrbringenden Ereignisses Gefahren für die Gesundheit oder das Leben einer größeren Zahl von Menschen, Gefahren für erhebliche Sachwerte oder akute Umweltgefahren ausgehen können, sind verpflichtet,
 1. die zur Gefahrenabwehr erforderlichen Ausrüstungen und Einrichtungen bereitzustellen, zu unterhalten und für deren ordnungsgemäße Bedienung zu sorgen,
 2. für die Bereitstellung von ausreichendem Löschwasser über den Grundschutz hinaus,

Sonderlöschmitteln und anderen notwendigen Materialien zu sorgen.

- (4) Erfüllt der Eigentümer, Besitzer oder Nutzungsberechtigte seine Verpflichtungen nach Abs. 3 Nr. 1 und 2 nicht oder nicht ordnungsgemäß, kann auch der Ersatz der Kosten für die Beschaffung, Installation, Erprobung und die Unterhaltung von technischen Ausrüstungsgegenständen und Materialien verlangt werden, soweit diese zur Gefahrenabwehr bei Schadensereignissen in dieser Anlage dienen. Darüber hinaus sind die Kosten für Übungen der Freiwilligen Feuerwehr, die einen Unfall in der betreffenden Anlage zum Gegenstand haben, gemäß § 45 Abs. 3 BgbBKG zu erstatten.

**§ 4
Bemessungsgrundlage**

- (1) Bemessungsgrundlage für die Berechnung der Leistung der Freiwilligen Feuerwehr ist die Tabelle der Tarife für den Kostenersatz für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr (Anlage 1). Die Tabelle ist Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Maßgabe der Leistungsberechnung sind die Art und Anzahl der eingesetzten Kräfte und Mittel der Feuerwehr, die Dauer der Inanspruchnahme und die Art und Menge der verwendeten Materialien.
- (3) Soweit der Kostenersatz nach der zeitlichen Inanspruchnahme berechnet wird, gilt als Einsatz die Zeit der Abwesenheit vom Feuerwehrgerätehaus. Angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten als halbe Stunde, über 30 Minuten als volle Stunden gerechnet.
- (4) Wartezeiten, die die Freiwillige Feuerwehr nicht zu vertreten hat, werden berechnet, auch wenn Leistungen während dieser Zeit nicht erbracht wurden.
- (5) In den Stundensätzen für Lösch- und Sonderfahrzeuge sind die Kosten für mitgeführte Geräte (außer Verbrauchsmittel) enthalten. Verbrauchsmittel und andere zum einmaligen Gebrauch bestimmte Materialien (z.B. Bindemittel, Schaumbildner, Einwegölsperrern) werden zum Selbstkostenpreis zuzüglich eines 10 prozentigen Verwaltungskostenzuschlages berechnet.

**§ 5
Besondere Aufwendungen**

- (1) Werden im Zusammenhang mit der Leistung der Freiwilligen Feuerwehr besondere Aufwendungen notwendig, die nicht in Tarifen für den Kostenersatz enthalten sind, so hat der Kostenschuldner diese zu ersetzen. Die Höhe der Kosten richtet sich nach dem jeweils gültigen Neubeschaffungswert / den tatsächlichen Aufwendungen.
- (2) Zu den besonderen Aufwendungen zählen:
- a) die Entsorgung kontaminierter Ausrüstungen,
 - b) die Wiederbeschaffung von unbrauchbar gewordener Ausrüstung.
- (3) Absatz 1 gilt auch, wenn eine Leistung der Freiwilligen Feuerwehr unentgeltlich erfolgt.

**§ 6
Kostenschuldner**

Zur Zahlung des Kostenersatzes für Einsätze der Freiwilligen Feuerwehr sind die im § 3 Benannten verpflichtet. Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

**§ 7
Entstehung und Fälligkeit der Kostenschuld**

Der Kostenersatz gemäß § 3 entsteht mit Beendigung der Kostenersatzpflichtigen Leistung der Freiwilligen Feuerwehr. Er wird einen Monat nach Zugang des Kostenersatzbescheides fällig.

**§ 8
Haftung**

- (1) Für Personen- und Sachschäden, die bei der Ausführung der Leistungen nach § 2 dieser Satzung entstehen, haftet die Stadt Lauchhammer dem Kostenschuldner gegenüber nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ihrer Feuerwehrangehörigen.
- (2) Der Kostenschuldner haftet der Stadt Lauchhammer für alle Personen- und Sachschäden, die er oder die von ihm beauftragten Personen an den Einrichtungen und dem Personal der Freiwilligen Feuerwehr schuldhaft verursachen.

**§ 9
Schlussbestimmungen**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Lauchhammer, den 09.12.2004

Mühlpforte
Bürgermeisterin

Anlage 1
Tabelle der Tarife für den Kostenersatz:

Lfd. Nr.	Kostenersatz für:	EURO / Stunde
1.	Eingesetztes Personal:	
1.1	Einsatzkraft Feuerwehr	47,00
2.	Eingesetzte Einsatzfahrzeuge:	
2.1	Einsatzleitwagen ELW	223,00
2.2	Mannschaftstransportwagen MTW	200,00
2.3	Tanklöschfahrzeug TLF 16/45	101,00
2.4	Tanklöschfahrzeug 16/20	142,00
2.5	Löschfahrzeug 16	243,00
2.6	Löschfahrzeug 16 TS	113,00
2.7	Löschfahrzeug 8/6	273,00
2.8	Löschfahrzeug 8	354,00
2.9	Vorausrüstwagen VRW	121,00
2.10	Drehleiter DLK 23/12	425,00
2.11	Schlauchwagen SW 2000	251,00
2.12	ABC-Erkundungskraftwagen	165,00
2.13	DEKON-LKW	242,00
3.	Eingesetzte Geräte:	
3.1	Tragkraftspritze TS8	42,00
3.2	Notstromaggregat	11,00
3.3	Elektrische Tauchpumpe	8,00
3.4	Turbotauchpumpe	15,00
3.5	Nasssauger	24,00

3.6	Motorsäge	16,00
3.7	Trennschleifer	05,00
3.8	Kübelspritze	06,00
3.9	Hochdruckreiniger	05,00
4. Verbrauchsmaterial		
4.1	Ölbindemittel und Einwegölsperren einschl. Entsorgung	zum Selbstkostenpreis plus 10 % Verwaltungskostenzuschlag
4.2	Löschmittel	zum Selbstkostenpreis plus 10 % Verwaltungskostenzuschlag

Satzung zur Aufhebung der Satzung der Stadt Lauchhammer über die Erhebung der Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Gewässerverbandes "Kleine Elster-Pulsnitz" vom 05. Juli 2001

Auf Grund der §§ 5 und 35 der Gemeindeverordnung für das Land Brandenburg (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22. März 2004 (GVBl. I S. 55) hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung am 08.12.2004 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Satzung der Stadt Lauchhammer über die Erhebung der Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Gewässerverbandes "Kleine Elster-Pulsnitz" vom 05. Juli 2001 wird aufgehoben.

§ 2

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2005 in Kraft.

Lauchhammer, 09.12.2004

Mühlpforte
Bürgermeisterin

Amtliche Bekanntmachung

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lauchhammer hat in ihrer Sitzung am 25.02.2004 im Rahmen der Haushaltssatzung die Hebesätze der Grundsteuer A in Höhe von 300 v.H. und der Grundsteuer B in Höhe von 400 v.H. beschlossen. Diese Hebesätze bleiben für 2005 unverändert bestehen.

Gegenüber den Vorjahren ist damit keine Änderung eingetreten, so dass auf die Erteilung von Grundsteuerbescheiden für das Kalenderjahr 2005 verzichtet wird.

Für alle diejenigen Grundstücke, deren Bemessungsgrundlage (Messbeträge bzw. die Größe der zugrunde gelegten Wohnfläche) sich seit der letzten

Bescheiderteilung nicht geändert haben, wird deshalb durch diese öffentliche Bekanntmachung gemäß § 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes die Grundsteuer für das Kalenderjahr in der zuletzt für das Kalenderjahr 2004 veranlagten Höhe festgesetzt.

Die Grundsteuer 2005 wird mit den in den zuletzt erteilten Grundsteuerbescheiden festgesetzten Vierteljahresbeträgen jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November 2005 fällig.

Abweichend davon ist die Steuer zu je einer Hälfte ihres Jahresbetrages am 15. Februar und 15. August fällig, wenn dieser 30 Euro nicht übersteigt. Die Steuer wird am 15. August in einem Jahresbetrag fällig, wenn dieser 15 Euro nicht übersteigt.

Für Steuerpflichtige, die von der Möglichkeit des § 28 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes Gebrauch gemacht haben, wird die Grundsteuer 2005 in einem Betrag am 1. Juli 2005 fällig.

Wurden bis zu dieser Bekanntmachung bereits Steuerbescheide für das Kalenderjahr 2005 erteilt, so sind die darin festgesetzten Beträge zu entrichten.

Mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung dieser Steuerfestsetzung treten für die Steuerpflichtigen die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

Die Steuerfestsetzung kann innerhalb einer Frist von einem Monat, die mit dem Tage der Bekanntmachung zu laufen beginnt, durch Widerspruch bei der Stadt Lauchhammer - Die Bürgermeisterin -, Liebenwerdaer Straße 69, 01979 Lauchhammer angefochten werden. Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung.

Lauchhammer, 09.12.2004

Lehner
Amtsleiter Haushalt und Liegenschaften

Öffentliche Stellenausschreibung

Die Stadt Lauchhammer schreibt zum 01. September 2005 jeweils eine Stelle zur Erstausbildung in den Ausbildungsberufen

1. **Bürokauffrau/Bürokaufmann**
2. **Verwaltungsfachangestellte/
Verwaltungsfachangestellter**
3. **Baugeräteführerin/Baugeräteführer**

aus.

Die Ausbildungsdauer beträgt in jedem Ausbildungsberuf 3 Jahre.

Einstellungsvoraussetzungen:

**Bürokauffrau/Bürokaufmann
Verwaltungsfachangestellte/Verwaltungsfachangestellter**

Fachoberschulreife mit der Berechtigung zum Besuch der gymnasialen Oberstufe

Erwartet werden gutes sprachliches und schriftliches Ausdrucksvermögen, mathematisches Verständnis, eine gute Allgemeinbildung, Taktgefühl, Belastbarkeit und Toleranz, Flexibilität sowie die Fähigkeit sowohl selbständiger als auch kooperativer Arbeit.

Baugeräteführer/Baugeräteführerin

Abschluss der 10. Klasse

Die Bewerber/innen sollten technisches Verständnis, handwerkliches Geschick, eine gute Auge-Hand-Koordination, Verantwortungsbewusstsein sowie Anpassungs- und Kooperationsfähigkeit besitzen.

Richten Sie bitte Ihre aussagefähigen Bewerbungen (mit Lebenslauf, Lichtbild, Abschlusszeugnis bzw. Halbjahreszeugnis des Schuljahres 2004/2005 und frankiertem Rückumschlag) bis zum 04.02.2005 an die

Stadt Lauchhammer
Amt I/1-11
Liebenwerdaer Str. 69
01979 Lauchhammer.

Die Bewerbungen von Schwerbehinderten werden bei gleicher Eignung bevorzugt.

Mühlpforte
Bürgermeisterin

Ausschreibung Zivildienst

Ab März 2005 sind bei der Stadt Lauchhammer zwei Zivildienststellen für 9 Monate zu besetzen.

Ab Juli 2005 wird ein weiterer Zivildienstleistender gesucht.

Der Einsatz für gärtnerische Tätigkeiten (Rasenmähd, Baum- u. Heckenpflege, Laubbeseitigung sowie Winterdienst) erfolgt ausschließlich auf den städtischen Friedhöfen.

Persönliche Voraussetzungen wie Pünktlichkeit und Zuverlässigkeit sollten selbstverständlich sein.

Kurzbewerbungen mit Lebenslauf sowie Anerkennungsantrag bzw. Bestätigung des Bundesamtes für Zivildienst sind an die

Stadt Lauchhammer
Amt I/1-11
Liebenwerdaer Str. 69
01979 Lauchhammer

zu richten.

Mühlpforte
Bürgermeisterin

*Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe
Brandenburg, Stahnsdorfer Damm 77 D - 14532 Kleinmachnow, Tel.: (033203) 36600*

Öffentliche Bekanntmachung eines Antrages nach § 9 Abs. 4 Grundbuchbereinigungsgesetz im Bereich der Stadt Lauchhammer in der Gemarkung Lauchhammer

Die SpreeGas Gesellschaft für Gasversorgung und Energiedienstleistungen mbH, Nordparkstraße 30 in 03044 Cottbus hat mit Datum vom 02. April 2004 einen Antrag auf Bescheinigung von beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten zum Besitz und Betrieb sowie zur Unterhaltung und Erneuerung einer bereits bestehenden Ferngasleitung (FGL 1600) nebst Einrichtungen und Zubehör/Neben- und Sonderanlagen für Grundstücke in der Stadt Lauchhammer gestellt. Dieser Antrag wird hier unter dem Aktenzeichen 96-1320-266 geführt; er kann einschließlich der Karten innerhalb von vier Wochen nach dem Tag der Veröffentlichung im Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe Brandenburg, Stahnsdorfer Damm 77 in 14532 Kleinmachnow, Haus 5 nach schriftlicher oder telefonischer Anmeldung unter (033203) 36 - 823 oder - 720 während der Dienstzeiten bzw. nach vorheriger Terminvereinbarung auch außerhalb der üblichen Bürozeiten eingesehen werden.

Der Antrag wird hiermit gemäß § 9 Abs. 4 Satz 2 des Grundbuchbereinigungsgesetzes (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2192) in der zuletzt geänderten Fassung i. V. m. § 7 Abs. 1 der Sachenrechts-Durchführungsverordnung (SachenR-DV) vom 20. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3900) öffentlich bekannt gemacht. Das LBGR wird die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung nach Ablauf der gesetzlich festgelegten Frist gemäß § 9 Abs. 4 GBBerG i. V. m. § 7 Abs. 4 und 5 SachenR-DV erteilen.

Hinweis zur Einlegung von Widersprüchen:

Nach § 9 Abs. 1 Satz 1 GBBerG ist von Gesetzes wegen eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für alle am 3. Oktober 1990 auf dem Gebiet der ehemaligen DDR genutzten Energieanlagen entstanden. Diese durch Gesetz entstandene Dienstbarkeit dokumentiert daher nur den Stand vom 3. Oktober 1990. Alle danach eingetretenen Veränderungen, die die Nutzung des Grundstücks über das am 3. Oktober 1990 gegebene Maß hinaus beeinträchtigen, müssen durch einen zivilrechtlichen Vertrag zwischen den Versorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigten oder sonstigen dinglich Berechtigten an dem Grundstück geklärt werden.

Weil die Dienstbarkeit bereits durch Gesetz entstanden ist, kann ein Widerspruch nicht damit begründet werden, dass kein Einverständnis mit der Belastung des Grundstücks bzw. mit der Energieanlage selbst erteilt wird. Ein in der Sache begründeter Widerspruch kann daher nur darauf gerichtet sein, dass die Leitung nicht vor dem 3. Oktober 1990 gebaut wurde bzw. vor dem 25. Dezember 1993 außer Betrieb gewesen ist, oder dass die von dem antragstellenden Unternehmen dargestellte Leitungsführung nicht richtig ist. Dies bedeutet, dass ein Widerspruch sich nur dagegen richten kann, dass das Grundstück gar nicht von einer Leitung oder in anderer

Weise, als von dem Unternehmen dargestellt, betroffen ist.

Der Widerspruch kann durch den Grundstückseigentümer unter Beifügung des Nachweises der Berechtigung beim LBGR innerhalb von 4 Wochen nach dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung eingelegt werden. Es wird eindringlich darum gebeten, nur in begründeten Fällen von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch zu machen.

Kleinmachnow, 19. Oktober 2004

Im Auftrag
(Vogel)

Ende des Amtsteils

Die Stadtverwaltung informiert

Weihnachtsmarkt in Lauchhammer 27. und 28. November 2004

Das Fest der Feste naht - und eng damit verbunden ist der traditionelle Weihnachtsmarkt in Lauchhammer zur besinnlichen Adventszeit. Weihnachtsmarkt - das bedeutet eine festliche Kulisse am Dietrich-Heßmer-Platz und in der Wilhelm-Pieck-Straße in Lauchhammer, zahlreiche Besucher, ein stimmungsvolles Markttreiben, Lichterschein und Tannengrün sowie einen unvergleichlichen Duft von Glühwein und gebrannten Mandeln.

Am Sonnabend, den 27. November um 11:00 Uhr wurde der Weihnachtsmarkt durch die Bürgermeisterin, Frau Mühlpforte, mit dem Anschnitt des Riesenstollen eröffnet - umrahmt von weihnachtlicher Musik des Posaunenchores, dem Weihnachtsmann, dem Schneemann "Eimerhut" und den zwei kleinen Engeln. Den Mittelpunkt des Marktgeschehens bildete das Festzelt mit der sehr stimmungsvoll geschmückten Bühne, wo professionelle Künstler sowie Ensembles ortsansässiger Schulen Kostproben ihres Könnens für große und kleine Besucher gaben. Auch die Nikolaikirche und das Pfarrhaus waren mit ihren vielfältigen Aktivitäten Anziehungspunkte und vielbesuchte Orte des Weihnachtsmarktes.

75 Anbieter - Gewerbetreibende, Vereine u. a - präsentierten eingerahmt von der Umgebung des Dietrich-Heßmer-Platzes und der Wilhelm-Pieck-Straße weihnachtliche Artikel und Kulinarisches, so dass für die vielen Besucher Freude beim Auswählen, Kaufen und Genießen aufkam. Trotz des trüben Wetters an beiden Weihnachtsmarkttagen zeigten sich die Besucherinnen und Besucher vom Flair des Weihnachtsmarktes sehr angetan und brachten vielfach zum Ausdruck, dass der Weihnachtsmarkt in Lauchhammer einer der schönsten in der Region ist. Dies wäre sicherlich nicht möglich, wenn die Stadtverwaltung nicht tatkräftige Unterstützung durch Sponsoren und Helfer hätte. Neben allen ungenannten Helfern, Händlern, Vereinen und Mitarbeitern der Stadtverwaltung möchte sich die Stadt insbesondere bei:

- * den Bäckereien Noack und Leisker für die gesponserten Riesenstollen
- * dem Festzeltbetrieb Kilias für die kostenlose Bereitstellung des Fest- und Bühnenzeltes

- * Herrn Bär von der Gaststätte "Deutsches Haus" für die kostenlose Bereitstellung der Umkleideräume sowie für die Unterstellung der weihnachtlichen Dekoration
- * der Firma Rohr- und Tiefbau Lauchhammer für die Unterstützung bei den Transportarbeiten und der Zeltmontage
- * den Familien Lieber und Schehlisch für die schönen Tannenbäume
- * Frau Veronika Berger von der Wequa GmbH für die geschmackvolle Dekoration der Festbühne
- * dem Heimatverein Grünwalde für die kostenfreie Bereitstellung von Verkaufsständen sowie
- * dem Abfallentsorgungsverband für die unentgeltliche Unterstützung bei der Müllentsorgung bedanken.

IHK-Jahrgangsbeste Auszubildende "Bürokauffrau" bei der Stadtverwaltung



Motivierte, engagierte und qualifizierte Mitarbeiter sind der Schlüssel zum Erfolg eines jeden Unternehmens. Das Thema "Ausbildung" ist hierbei eine wesentliche Komponente.

Um diesem gerecht zu werden, sind wir als Behörde seit einigen Jahren bestrebt, Ausbildungsplätze zur Verfügung zu stellen und unseren jungen Mitmenschen damit die Chance zu geben, sich auf die Berufswelt vorzubereiten, um später einmal in einem Verwaltungsberuf tätig zu werden.

In diesem Jahr kann die Stadtverwaltung Lauchhammer mit Stolz auf ein äußerst positives Ergebnis verweisen.

Unsere ehemalige Auszubildende, Frau Anke Göhler, wurde am 24. November 2004 durch die IHK Cottbus im Rahmen einer feierlichen Veranstaltung von insgesamt 5.400 Prüfungsteilnehmern zur Jahrgangsbesten des Ausbildungsberufes "Bürokauffrau" ausgezeichnet.

Durch Eigeninitiative, Verantwortung und Leistungsbereitschaft konnte dieser Erfolg erreicht werden, aber auch durch das Engagement des Lehrpersonals und der Beschäftigten der Stadtverwaltung, insbesondere ihrer Ausbilderin.

Es sollte unbedingt auch noch erwähnt werden, dass Frau Göhler zwischenzeitlich ein Fernstudium aufgenommen hat. Hierzu wünschen wir ihr viel Erfolg.

Die Wohngeldstelle informiert:

Auf Grund der Einführung von Hartz IV kommt es **nicht** generell zum Wegfall des Wohngeldes.

Es werden alle künftigen Arbeitslosengeld II - Empfänger gebeten, ihre Bewilligungsbescheide genau zu prüfen. Sind Familienmitglieder bei der Ermittlung des Bedarfes nicht berücksichtigt, so kann für diese Personen weiterhin ein Anspruch auf Wohngeld bestehen. Antragsberechtigt ist der Mieter des Wohnraums oder der Eigentümer des Hauses. Wird Arbeitslosengeld II abgelehnt, ist ebenfalls die Voraussetzung für eine Antragstellung auf Wohngeld gegeben.

Sollten dennoch Unklarheiten bezüglich der Änderungen ab 01.01.2005 bestehen, können Sie gern eine Beratung in der Wohngeldstelle wahrnehmen. Eine vorherige Terminabsprache wird empfohlen.

Folgende Fundsachen sind im Fundbüro abgegeben worden:

- * Handy "Alcatel", Farbe blau/schwarz
- * Herren Fahrrad, Farbe rot, mit Seitenständer
- * Herren -Fahrrad, "Calvin" Farbe silber, rote Felgen
- * Autoschlüssel Hyundai

Anfragen zu den o.g. Fundsachen können an das Fundbüro der Stadt Lauchhammer, Liebenwerdaer Straße 69, Zimmer 54, Telefon 488 201, gerichtet werden.

Veranstaltungen und Termine im Januar/Februar 2005

Datum	Veranstaltung	Ort
02.01.2005	Neujahrskonzert Operetten-Show "Primavera"	Kulturhaus Lauchhammer-Mitte
05.02.2005	Männerfastnacht	Kostebrau
07.02.2005	Rosenmontag	Kostebrau
07.02.2005	Rosenmontag	Schlosspark L.-West
18.02.2005	Jugendfastnacht	Grünewalde
19.02.2005	Karneval	Grünewalde

Förderverein "Entdeckerland" e.V., Vorsitzende Kerstin Janda, Kostebrauer Str. 16, 01987 Schwarzheide

"Kinder in Bewegung" - ein Projekt zur Bewegungsförderung von Kindern im Alter von 1,5 - 6 Jahren, gefördert durch **Aktion Mensch 5000x Zukunft**

Schon Comenius wusste, dass nicht nur Spaß beim Lernen wichtig ist, sondern auch Bewegung eine bedeutende Rolle für die geistige Entwicklung spielt. So erklang bereits vor 400 Jahren sein Ruf nach mehr Bewegung, da seiner Meinung nach zwischen Motorik und Intelligenz ein enger Zusammenhang bestehe. Heute weiß man Dank der modernen Medizin/ Psychologie um die Wahrheit dieser These, dass sich nämlich Bewegung, vor allem in jungen Jahren, direkt auf die Intelligenzentwicklung auswirkt.

Wir möchten allen Kindern dieser Altersgruppe aus Schwarzheide und Umgebung eine angeleitete Bewegungsförderung anbieten.

Im Vordergrund stehen, Spiel, Spaß und Freude an der

Bewegung zu wecken.

Körper- und Bewegungskompetenz

Wissenschaftler und Lehrer haben bei mehr als der Hälfte der Erstklässler Haltungsschäden, Übergewicht oder Gleichgewichtsstörungen festgestellt. Viele Kinder leiden unter Bewegungsmangel, ihre Grob- und Feinmotorik sind unzureichend entwickelt. Da kündigt sich nicht nur ein Problem für die Krankenkassen an, sondern auch für die Gesellschaft. Die seelische und geistige Befindlichkeit des Menschen korrespondiert mit seiner körperlichen Beweglichkeit; wer sein körperliches Gleichgewicht nicht halten kann, bekommt eher Probleme mit der seelischen Balance. Auch beeinflusst die Fähigkeit sich zu bewegen ganz entscheidend den Spracherwerb. Etwas begreifen und darauf zugehen zu können prägt die Wahrnehmung, weitet den Erfahrungshorizont des Kindes und aktiviert den Sprachentwicklungsprozess. So bereiten sich Kinder, die sich aktiv und vielseitig zu bewegen lernen, auch auf eine immer qualifiziertere Denktätigkeit vor.

Frauen- und KinderSchutzhaus Lauchhammer

Projekt der Fraueninitiative "Gleich und Berechtigt" e.V. Lauchhammer

Mobile Beratung und Begleitung für den Monat Januar 2005

Eine Mitarbeiterin des Frauen- und KinderSchutzhauses hilft und berät Sie an folgenden Terminen:

Lauchhammer

Montag, 03.01.05, 10.01.05, 17.01.05, 24.01.05, 31.01.05
9.00 – 12.00 Uhr

Frauzentrum „Horizont“, Vereinshaus Weinbergstraße 15 (ehemaliges Rathaus)

Dienstag, 04.01.05, 11.01.05, 18.01.05, 25.01.05
15.00 – 18.00 Uhr

Frauzentrum „Horizont“, Vereinshaus Weinbergstraße 15 (ehemaliges Rathaus)

Die Beratung ist kostenlos und anonym. Sie kann Frauen und Mädchen helfen, Wege aus schwierigen Lebenssituationen zu finden - durch:

- Möglichkeit offen zu reden
- Hilfe bei seelischer und körperlicher Misshandlung
- Klärung bei Fragen zur Trennung, Scheidung, Unterhalt, finanzielle Absicherung,
- Wohnungssuche usw.
- Vermittlung weiterer Hilfsangebote

Impressum:

Amtsblatt für die Stadt Lauchhammer

Das Amtsblatt für die Stadt Lauchhammer erscheint grundsätzlich nach jeder Sitzung der Stadtverordnetenversammlung. Das Amtsblatt ist im Verbreitungsgebiet kostenlos erhältlich. Es wird an alle Haushalte mit Briefkasten in der Stadt Lauchhammer verteilt. Darüber hinaus ist es bei der Stadtverwaltung Lauchhammer, Bereich Servicebüro, erhältlich. Es kann außerhalb des Verbreitungsgebietes auch gegen Erstattung der Portokosten von der Stadt Lauchhammer, Liebenwerdaer Str. 69, 01979 Lauchhammer-Süd, bezogen werden.

- Herausgeber: Stadt Lauchhammer
- Verantwortlich für den amtlichen und nichtamtlichen Teil: Die Bürgermeisterin der Stadt Lauchhammer, Frau Elisabeth Mühlporfte Liebenwerdaer Str. 69, 01979 Lauchhammer-Süd, Telefon 03574 48 85 00
-

Für nicht gelieferte Amtsblätter sind jegliche Ansprüche, insbesondere auf Schadenersatz, ausdrücklich ausgeschlossen.

Frauen mit ihren Kindern erhalten bei seelischer und körperlicher Misshandlung sofort unter Telefon 03574 26 93 Unterkunft und Beratung im Frauen- und KinderSchutzhaus. Über diese Telefonnummer sind auch Terminvereinbarungen für die mobilen Beratungen möglich.

Die Vermittlung erfolgt in der Nacht und an Sonn- und Feiertagen über die Polizeiwache Lauchhammer Tel. 03574 76 50 oder den Notruf 110.

Notdienstplan der Apotheken Stadtring Lauchhammer Dezember 2004/Januar 2005

(Notdienst jeweils von 8:00 Uhr bis 8:00 Uhr)

<u>Datum</u>		<u>Name</u>	<u>Adresse</u>	<u>Telefon</u>	
23.12.2004	Donnerstag	West-Apotheke	Lauchhammer-West	Bockwitzer Straße 71	03574/761394
24.12.2004	Freitag	Apotheke am Laugk	Senftenberg	Bahnhofstraße 11	03573/37030
25.12.2004	Samstag	Löwen-Aotheke	Ruhland	Markt 2	035752/2104
25.12.2004	Samstag	Elster-Apotheke	Elsterwerda	Lindenweg 5	03533/2600
26.12.2004	Sonntag	Ginkgo-Apotheke	Elsterwerda	Lange Straße 5-7	03533/488274
26.12.2004	Sonntag	Heide-Apotheke	Schwarzheide	Schpkauer Straße 12	035752/80623
27.12.2004	Montag	Marien-Apotheke	Senftenberg	Bahnhofstraße 41	03573/2767
27.12.2004	Montag	Heide-Apotheke	Hohenleipisch	Berliner Straße 20	03533/7712
28.12.2004	Dienstag	Stadt-Apotheke	Elsterwerda	Poststraße 14	03533/2104
29.12.2004	Mittwoch	Stadt-Apotheke	Lauchhammer-Ost	Hüttenstraße 19	03574/86515
30.12.2994	Donnerstag	Löwen-Apotheke	Ortrand	Altmarkt 5	035755/298
30.12.2004	Donnerstag	Apotheke im Schlossparkcenter	Senftenberg	Am Neumarkt 4	03573/798200
31.12.2004	Freitag	Adler-Apotheke	Senftenberg	Markt 19	03573/2543
01.01.2005	Samstag	Liebig-Apotheke	Schwarzheide	A.-Frank-Straße 4	035752/77996
02.01.2005	Sonntag	Schloss-Apotheke	Lauchhammer-Süd	Liebenwerdaer Str. 46	03574/861279
03.01.2005	Montag	Sonnen-Apotheke	Lauchhammer-Mitte	W.-Pieck-Straße 24	03574/2294
04.01.2005	Dienstag	Rathaus-Apotheke	Senftenberg	Kreuzstraße 1	03573/796030
05.01.2005	Mittwoch	West-Apotheke	Lauchhammer-West	Bockwitzer Straße 71	03574/761394
06.01.2005	Donnerstag	Apotheke am Laugk	Senftenberg	Bahnhofstraße 11	03573/37030
07.01.2004	Freitag	Löwen-Aotheke	Ruhland	Markt 2	035752/2104
07.01.2005	Freitag	Elster-Apotheke	Elsterwerda	Lindenweg 5	03533/2600
08.01.2004	Samstag	Ginkgo-Apotheke	Elsterwerda	Lange Straße 5-7	03533/488274
08.01.2005	Samstag	Heide-Apotheke	Schwarzheide	Schpkauer Straße 12	035752/80623
09.01.2004	Sonntag	Marien-Apotheke	Senftenberg	Bahnhofstraße 41	03573/2767
09.01.2005	Sonntag	Heide-Apotheke	Hohenleipisch	Berliner Straße 20	03533/7712
10.01.2005	Montag	Stadt-Apotheke	Elsterwerda	Poststraße 14	03533/2104
11.01.2005	Dienstag	Stadt-Apotheke	Lauchhammer-Ost	Hüttenstraße 19	03574/86515
12.01.2005	Mittwoch	Löwen-Apotheke	Ortrand	Altmarkt 5	035755/298
12.01.2005	Mittwoch	Apotheke im Schlossparkcenter	Senftenberg	Am Neumarkt 4	03573/798200
13.01.2005	Donnerstag	Adler-Apotheke	Senftenberg	Markt 19	03573/2543
14.01.2005	Freitag	Liebig-Apotheke	Schwarzheide	A.-Frank-Straße 4	035752/77996
15.01.2005	Samstag	Schloss-Apotheke	Lauchhammer-Süd	Liebenwerdaer Str. 46	03574/861279
16.01.2005	Sonntag	Sonnen-Apotheke	Lauchhammer-Mitte	W.-Pieck-Straße 24	03574/2294
17.01.2005	Montag	Rathaus-Apotheke	Senftenberg	Kreuzstraße 1	03573/796030
18.01.2005	Dienstag	West-Apotheke	Lauchhammer-West	Bockwitzer Straße 71	03574/761394
19.01.2005	Mittwoch	Apotheke am Laugk	Senftenberg	Bahnhofstraße 11	03573/37030
20.01.2005	Donnerstag	Löwen-Aotheke	Ruhland	Markt 2	035752/2104
20.01.2005	Donnerstag	Elster-Apotheke	Elsterwerda	Lindenweg 5	03533/2600
21.01.2005	Freitag	Ginkgo-Apotheke	Elsterwerda	Lange Straße 5-7	03533/488274
21.01.2005	Freitag	Heide-Apotheke	Schwarzheide	Schpkauer Straße 12	035752/80623
22.01.2005	Samstag	Marien-Apotheke	Senftenberg	Bahnhofstraße 41	03573/2767
22.01.2005	Samstag	Heide-Apotheke	Hohenleipisch	Berliner Straße 20	03533/7712
23.01.2005	Sonntag	Stadt-Apotheke	Elsterwerda	Poststraße 14	03533/2104
24.01.2005	Montag	Stadt-Apotheke	Lauchhammer-Ost	Hüttenstraße 19	03574/86515
25.01.2005	Dienstag	Löwen-Aotheke	Ruhland	Markt 2	035752/2104
25.01.2005	Dienstag	Apotheke im Schlossparkcenter	Senftenberg	Am Neumarkt 4	03573/798200
26.01.2005	Mittwoch	Adler-Apotheke	Senftenberg	Markt 19	03573/2543
27.01.2005	Donnerstag	Liebig-Apotheke	Schwarzheide	A.-Frank-Straße 4	035752/77996
28.01.2005	Freitag	Schloss-Apotheke	Lauchhammer-Süd	Liebenwerdaer Str. 46	03574/861279
29.01.2005	Samstag	Sonnen-Apotheke	Lauchhammer-Mitte	W.-Pieck-Straße 24	03574/2294
30.01.2005	Sonntag	Rathaus-Apotheke	Senftenberg	Kreuzstraße 1	03573/796030
31.01.2005	Montag	West-Apotheke	Lauchhammer-West	Bockwitzer Straße 71	03574/761394
01.02.2005	Dienstag	Apotheke am Laugk	Senftenberg	Bahnhofstraße 11	03573/37030
02.02.2005	Mittwoch	Löwen-Aotheke	Ruhland	Markt 2	035752/2104
02.02.2005	Mittwoch	Elster-Apotheke	Elsterwerda	Lindenweg 5	03533/2600
03.02.2005	Donnerstag	Ginkgo-Apotheke	Elsterwerda	Lange Straße 5-7	03533/488274
03.02.2005	Donnerstag	Heide-Apotheke	Schwarzheide	Schpkauer Straße 12	035752/80623
04.02.2005	Freitag	Marien-Apotheke	Senftenberg	Bahnhofstraße 41	03573/2767
04.02.2005	Freitag	Heide-Apotheke	Hohenleipisch	Berliner Straße 20	03533/7712
05.02.2005	Samstag	Stadt-Apotheke	Elsterwerda	Poststraße 14	03533/2104
06.02.2005	Sonntag	Stadt-Apotheke	Lauchhammer-Ost	Hüttenstraße 19	03574/86515

Hallen-Freizeitbad "Am Weinberg"

Tel.: 03574 / 460347



"Wenn sich das Jahr dem Ende neigt
und leise Flocken fallen, dann kehrt hernieden Stille ein.

Wenn sich das Jahr dem Ende neigt
und Weihnachtskerzen leuchten, dann freut`s auf Erden Groß und Klein.
So mancher ungeduld´ge Wicht konnt´s sicher kaum erwarten.



Wenn sich das Jahr dem Ende neigt, klopf schon das neue an die Tür.

Für dieses wünsch ich allen hier Gesundheit, Glück und Frieden!"



Wir wünschen allen unseren Kunden ein "Frohes Weihnachtsfest" und ein gesundes neues Jahr 2005!

Öffnungszeiten zu Weihnachten und zum Jahreswechsel

Bad und Sauna

24.12.04	10.00 - 16.00 Uhr	25.12.04	geschlossen
26.12.04	10.00 - 21.00 Uhr	27. - 30.12.04	10.00 - 22.00 Uhr
31.12.04	10.00 - 16.00 Uhr	01.01.2005	geschlossen

Bitte beachten:

Frühschwimmen und Babyschwimmen entfällt.

Mittwoch, den 29.12.04 ab 10.00 Uhr öffentlicher Badebetrieb.

Ab dem 02. Januar 2005 gelten wieder die üblichen Öffnungszeiten!

Schon mal vormerken:

Donnerstag, 27. Januar 2005: **Lady-Sauna**

11.00 - 22.00 Uhr
mit Tipps zur gesunden Ernährung
und zum Entschlacken

Freitag, 28. Januar 2005: **Sauna-Abend**

"Polar-Nacht" ab 20.00 Uhr
Heiß und Eis! Zuschlag 3,00 Euro inkl. kl. Imbiss!

